

Merkblatt für die Einsendung von Probematerial bei Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel

Obwohl die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel durch die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung bereits seit vielen Jahren geregelt ist, kommt es alljährlich zu Schäden an Bienenvölkern. Zuständig für deren Bearbeitung ist die

**Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messeweg 11/12**

38104 Braunschweig

Telefon: 0531/299-4525, Telefax: 0531/299-3008

Die für die Klärung der Schadensursache zu untersuchenden Probematerialien können aus naheliegenden Gründen nicht von den Mitarbeitern der Biologischen Bundesanstalt selbst gesammelt werden. Es ist aber erforderlich, dass das Probematerial im Hinblick auf die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse bestimmte Anforderungen erfüllt. Deshalb sind folgende Punkte zu beachten:

1. Information des zuständigen Vertreters der Imkerschaft, des Pflanzenschutzdienstes und ggf. der Polizei.
2. Entnahme von Probematerial möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Schadens im Beisein der o. g. Personen und Einsendung an die Biologische Bundesanstalt.
 - 2.1 Eine ausreichende Bienenprobe muss etwa 1000 tote Bienen (Gewicht ca. 100 g) enthalten. Verunreinigungen mit Erde, Gras usw. nach Möglichkeit vermeiden.
 - 2.2 Eine ausreichende Pflanzenprobe sollte wenigstens 100 g Pflanzenmaterial, vor allem Blüten und Blätter, enthalten.
 - 2.3 Bienen- und Pflanzenproben kennzeichnen und sorgfältig voneinander getrennt verpacken! Luftdurchlässiges Verpackungsmaterial verwenden (z. B. Pappkartons, Holzkistchen), um Schimmelbildung zu vermeiden.
 - 2.4 Falls eine Probe des angewandten Pflanzenschutzmittels genommen wurde, diese bruch sicher verpacken und getrennt von Bienen- und Pflanzenproben einsenden.
3. Den Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen ausfüllen und der Einsendung beilegen! Antragsformulare sind erhältlich beim zuständigen Imker-Landesverband oder unter www.bba.de/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel im Internet. Je eine Kopie des ausgefüllten Antrags muss vom Geschädigten an den zuständigen Pflanzenschutzdienst, den zuständigen Landesverband und die Versicherung L. Funk und Söhne verschickt werden !

Wichtiger Hinweis!

Alle geeigneten Proben werden zunächst biologisch untersucht. Eine **chemische Untersuchung** erfolgt nur, wenn bei **Bienen- und Pflanzenproben** zu ein und demselben Schadensfall im Biotest der biologischen Untersuchung eine **Kontaktgiftwirkung** nachgewiesen werden konnte!